

Persönliche Absicherung

Anmoderation

Als Selbständige oder Selbständiger sollten Sie an Ihre persönliche Absicherung denken. Das betrifft Ihre Krankenversicherung und auch Ihre Altersvorsorge. Für beide Fälle gibt es seit kurzem zwei wichtige Neuerungen: die Pflichtversicherung für Selbständige und den Pfändungsschutz für die private Altersvorsorge.

Beitrag

Selbständige müssen selbst und ständig arbeiten, um zu Geld zu kommen, sagt schon der Volksmund. Ihre Arbeitskraft und ihre Gesundheit sind darum ihr wichtigstes Kapital. Daher sollten sie sich unbedingt versichern: bei einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung.

Für viele Selbständige ist dies leichter gesagt als getan. Vor allem Gründerinnen und Gründer sparen sich immer wieder die Versicherungsbeiträge: aus Kostengründen. Dazu kommen diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – weder in die gesetzliche noch in eine private Krankenversicherung aufgenommen werden und keinen Versicherungsschutz haben.

Das gehört nun der Vergangenheit an. Denn jetzt verlangt die soeben verabschiedete Gesundheitsreform, so Jörg Heidemann vom Deutschen Versicherungs-Schutzbund,

O-Ton Heidemann: ...dass nämlich alle diejenigen, die bisher keinen Versicherungsschutz hatten oder bekommen haben, pflichtversichert werden müssen.

Ob gesetzlich oder privat, hängt dabei vom Vorleben des Selbständigen ab.

O-Ton Heidemann: Das bedeutet eben dass, der Versicherungsschutz wieder aufleben kann, beim gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer, der zuvor zuständig gewesen ist.

Zweiter Punkt: Altersvorsorge. Hier sollten Selbständige – wenn möglich – Ansprüche aus gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, aber zusätzlich vorsorgen: z.B. über die so genannte die Rürup-Rente oder durch private Renten- und Lebensversicherungen. Dieses privat angesparte Kapital für die Altersvorsorge konnte bei einer Insolvenz bislang gepfändet werden. Jörg Heidemann:

O-Ton Heidemann: Das führte in der Vergangenheit dazu, dass Unternehmer ihre gesamte Altersvorsorge einbüßten. Das ist jetzt geändert. Das bedeutet, dass zukünftig Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen im Falle einer Insolvenz zu einem bestimmten Teil von einer Pfändung ausgenommen werden.

Und zwar nach dem Lebensalter gestaffelt – bei Jüngeren weniger, bei Älteren mehr. In diesen Pfändungsschutz einbezogen sind dabei übrigens auch Ansprüche aus der Rürup-Rente und auch Fonds- und Banksparrpläne: Wenn sie nachweislich nur der Altersvorsorge dienen.

Abmoderation

Weitere Informationen im Existenzgründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.existenzgruender.de